

Erzbischöfliche Stuhl „je eine regionale Behörde“ (also ein „Katholisches Büro“) zu unterhalten, „deren Leitung einem ständigen Beauftragten des Erzbischofs anvertraut ist“ (und der in Schwerin zugleich Beauftragter des Erzbischofs von Berlin gegenüber der Landesregierung ist.) Außerdem heißt es in Artikel 5: „Dem Erzbischof können Weihbischöfe zur Seite gestellt werden, denen auch regionale Zuständigkeiten übertragen werden“ – also eine Kann-Bestimmung. Ausdrücklich ist auch festgelegt, daß dem Metropolitenkapitel je ein nichtresidierendes Mitglied aus allen drei Ländern angehört. Für die Aufnahme dieser Bestimmungen hatte sich besonders Mecklenburg-Vorpommern eingesetzt, das „bislang Sitz eines Bischofs und eines Bischöflichen Amtes“ war, wie in der Begründung betont wird. Einzelheiten werden damit jedoch nicht geregelt; so bleibt offen, ob auch künftig ein Weihbischof mit regionaler Zuständigkeit in Schwerin seinen Sitz haben wird.

Über die vorgesehenen Länderkonkordate oder Staatskirchenverträge läßt sich noch nichts Definitives sagen, obwohl viele Regelungen gemäß der Paritätsklausel denen der Verträge der Länder Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Thüringen mit den evangelischen Landeskirchen entsprechen werden. In Brandenburg haben die Verhandlungen mit beiden Kirchen erst kürzlich begonnen, in Berlin Gespräche mit der evangelischen Kirche; die katholische Kirche strebt dort derzeit keine Veränderungen gegenüber dem „Abschließenden Protokoll“ von 1970 an, das 1992 auch für den Ostteil der Stadt fortgeschrieben wurde. Seitens der Länder ist ein gewisser Unmut über die *unfle-*

xible Verhandlungsposition Roms unverkennbar, auch wenn dieser nicht offen ausgesprochen wird. Zentraler Konfliktpunkt war offenbar im Hochschulbereich die Spannung zwischen der Freiheit der Wissenschaft einerseits und der Bekenntnis-Gebundenheit der Theologie andererseits. Es ist nicht ausgeschlossen, daß nach möglichen Regierungswechseln in den Ländern auch der bereits erreichte Stand der Übereinstimmung in dieser Frage und in anderen Themenfeldern hinfällig wird.

Letztlich wirkt sich bei der schwierigen Verhältnisbestimmung von Staat und Kirche auch die kircheninterne Spannung zwischen volkskirchlichem Anspruch und faktischem Minderheitsstatus bei einem Bevölkerungsanteil von rund fünf Prozent aus. Manche in den alten Bundesländern noch relativ selbstverständliche, jedenfalls nicht ernsthaft in Frage stehende Regelung wird in Ostdeutschland kaum durchsetzbar sein. Der sächsische Minister für Wissenschaft und Kultur, *Hans Joachim Meyer* (CDU), als Vizepräsident des Zentralkomitees der deutschen Katholiken sicher ein wohlwollender Verhandlungspartner auf staatlicher Seite, äußerte nicht von ungefähr bei der Vertragsunterzeichnung in Görlitz ein „gewisses Unbehagen“ im Blick auf die Anknüpfung an die sich in den Konkordaten manifestierende „Tradition des deutschen Staatskirchenrechts“. Aus seiner Sicht geht es darum, „in Ergänzung und Fortbildung des Reichskonkordats vertragliche Regelungen zu finden, die sowohl den veränderten gesellschaftlichen Verhältnissen als auch der spezifischen Situation in den neuen Ländern Rechnung tragen“.

Norbert Zonker

Mehr kirchlicher Rechtsschutz

Die Bedingungen für Berufungen auf Lehrstühle für katholische Theologie in Deutschland

In den letzten Jahren gab es verschiedentlich Probleme bei der Erteilung des Nihil obstat für katholische Theologieprofessoren. Es hat sich dabei gezeigt, daß Verbesserungen des Rechtsschutzes und der Verfahrensordnung sinnvoll wären. Ilona Riedel-Spangenberg, Kirchenrechtlerin an der Theologischen Fakultät Trier, stellt die Rechtslage dar und geht auf mögliche Rechtsmittel im Fall einer Verweigerung des bischöflichen Nihil obstat ein. Eine ausführlichere Fassung ihres Beitrags mit Angabe der Quellen erscheint im Bulletin der Europäischen Gesellschaft für Katholische Theologie (Heft 1/94).

Die Deutsche Sektion der Europäischen Gesellschaft für Katholische Theologie erörtert in der Folge wiederholter Irritationen bezüglich der Berufungsverfahren für die Besetzung von Lehrstühlen in den Katholisch-Theologischen Fakultäten bzw. Fachbereichen an staatlichen Universitäten oder in anderen staatlichen Hochschuleinrichtungen die damit entstandenen Unsicherheiten, die sich auf das Rechts-

verhältnis der am Berufungsverfahren Beteiligten beziehen. Sachlich handelt es sich dabei um die Erteilung des staatskirchenrechtlich vereinbarten Nihil obstat durch den Diözesanbischof gegenüber der jeweils zuständigen staatlichen Instanz und um die Rechtswirkungen für die betroffenen Fakultäten und die von ihnen zur Berufung vorgeschlagenen Kandidaten. Nachdem in jüngster Zeit einige Ablehnungen

des Nihil obstat durch den zuständigen Diözesanbischof erfolgt sind, werden Verbesserungen zur Transparenz des Verfahrens wie auch zum grundrechtlich verankerten Rechtsschutz der beteiligten Gremien und Personen für erforderlich erachtet.

Die Vollversammlung der Deutschen Sektion erteilte deshalb einem Kreis von Experten den Auftrag, eine Klarstellung der rechtlichen Bestimmungen bezüglich des Verfahrens zur Berufung von Theologinnen und Theologen an staatlichen Universitäten herbeizuführen. Bezugspunkt sollten die zwölf Katholisch-Theologischen Fakultäten bzw. Fachbereiche in den Bundesländern Nordrhein-Westfalen, Bayern, Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz, aber auch die theologischen Lehrstühle zur Ausbildung von Religionslehrern an staatlichen Hochschulen und in weiteren Bundesländern sein. Dabei sollte untersucht werden, in welcher Weise die zur Berufung präsentierte Person im vorgegebenen rechtlichen Rahmen an dem Verfahren der Erteilung des Nihil obstat zu beteiligen ist und welche rechtlichen Möglichkeiten im Falle der Verweigerung für den Betroffenen möglich sind.

Vor allem wird nach dem *Recht auf Information* über aufgetretene Schwierigkeiten und nach dem *Recht auf Stellungnahme* und Verteidigung im Fall der Ablehnung gefragt; nicht zuletzt sollte erörtert werden, ob und inwieweit der Diözesanbischof im Ablehnungsfall nicht nur gegenüber dem Staat begründungspflichtig ist, sondern auch gegenüber der Fakultät, die den Berufungsvorschlag gemacht hat, und inwieweit eine ablehnende Entscheidung des Bischofs rechtlich überprüfbar ist. Als Zielsetzung dieses Projektes sollten Verbesserungen des Rechtsschutzes und der Verfahrensordnung angestrebt werden, die durch entsprechende teilkirchenrechtliche Regelungen unter Beachtung der staatskirchenrechtlichen Vereinbarungen und des allgemein geltenden Kirchenrechts hergestellt werden können.

Es geht demzufolge nicht um subjektiv motivierte und beanspruchte Partizipationsrechte an kirchenamtlichen Entscheidungen und nicht um eine Einschränkung kirchenverfassungsgemäßer Kompetenz der Träger kirchlicher Autorität, sondern um das rechtliche Zusammenwirken aller am Berufungsverfahren Beteiligten unter Berücksichtigung ihrer je eigenen Rechtsstellung, so daß sachgerecht vorbereitete und rechtlich zu vertretende Entscheidungen nicht den Anschein von Zwang und Willkür entstehen lassen.

Grundlegend und vorrangig gilt das Konkordatsrecht

Prämisse dafür ist die bestehende Rechtslage in Deutschland. Für die Katholisch-Theologischen Fakultäten bzw. Fachbereiche an staatlichen Universitäten, die nach dem universalen Kirchenrecht vom Apostolischen Stuhl anerkannte kirchliche Fakultäten sind, gelten in Deutschland grundlegend und vorrangig das *Konkordatsrecht* und im

Rahmen dieses völkerrechtlichen Vertragsrechts zwischen Staat und Kirche das staatliche Recht und das innerkirchliche Recht. Bedingt durch die Änderungen des kirchlichen Hochschulrechts haben sich die materiell-rechtlichen Bezüge des deutschen Konkordatsrechts auf innerkirchliches Recht als integraler Bestandteil des Konkordatsrechts wesentlich geändert. Deshalb wird gefragt, inwieweit nach Konkordatsabschluß verändertes innerkirchliches Recht kraft dynamischer Verweisung nunmehr auch als konkordatär vereinbartes Recht gilt, für das auch der Staat gewährungspflichtig ist.

Die Berufung von Professoren oder Professorinnen für Katholische Theologie an staatlichen Fakultäten bzw. Fachbereichen oder an Hochschuleinrichtungen für die Lehrerausbildung in Katholischer Religionslehre ist in Deutschland eine gemeinsame Angelegenheit von Staat und Kirche, woran der zuständige Wissenschafts- bzw. Kultusminister eines Bundeslandes oder der Senator im Falle eines Stadtstaates, der zuständige Diözesanbischof, die Fakultät bzw. der Fachbereich, der Senat der Universität und die für die Berufung ausgewählten Kandidaten zusammenwirken. Rechtsgrundlage dafür sind in erster Linie das konkordatäre Vertragsrecht und als dessen integraler Bestandteil das staatliche Hochschulrahmengesetz, die Landeshochschulgesetze, die Hochschulverfassungen, die Ordnungen der Fakultäten und das kirchliche Hochschulrecht. Diese den Konkordaten nachgeordneten Rechtsbestimmungen sind konkordatskonform auszulegen und anzuwenden. Darüber hinaus sind die verfassungsrechtlichen Garantien des Bundes und der Länder für das kirchliche Selbstbestimmungsrecht zu beachten. Innerkirchliches Recht hat in diesem Zusammenhang Geltung, soweit es integraler Bestandteil des Konkordatsrechts ist oder rein kirchliche Belange regelt, die vom Konkordatsrecht nicht berührt werden und ausschließlich in den Bereich des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts fallen. Dadurch erhalten die Normen des staatlichen Rechts und des Kirchenrechts bei konkordatskonformer Anwendung und Auslegung mittelbare rechtliche Relevanz sowohl im kirchlichen wie auch im staatlichen Bereich.

Für die Bestallung von Theologieprofessoren an staatlichen Hochschulen haben Staat und Kirche Vereinbarungen getroffen, die nach den Grundsätzen des Völkervertragsrechts und dem allgemein geltenden Rechtsgrundsatz „*pacta sunt servanda*“ angewendet werden müssen und nicht einseitig aufgehoben oder abgeändert werden dürfen. Die Berufung und Zulassung eines Theologieprofessors durch den in dem betreffenden Bundesland zuständigen Minister bzw. Senator ist von der Unbedenklichkeitserklärung (Nihil obstat) des jeweiligen Diözesanbischofs abhängig. Die am rechtswirksamen Berufungsverfahren beteiligten Fakultäten für Katholische Theologie sind teilrechtsfähige Gliedkörperschaften der Universitäten und unterliegen der staatlichen Organisationseinheit und Aufsicht, wobei der Staat an die vertraglichen Vereinbarungen mit der Kirche gebunden ist. Als staatliche Schrankengesetze gelten für diese Fakultäten die

Normen, in denen die säkularen Belange der Universität geregelt sind, wie Gesetze und Erlasse zur wissenschaftlichen Kompetenz, zu den Standards, Verfahrensweisen, Wahlen, Status und Beziehungen der Mitglieder und Organe, soweit sie nicht den kirchlichen Charakter der Fakultäten betreffen. Deshalb sind die für alle staatlichen Fakultäten geltenden Bestimmungen teilweise nur eingeschränkt anwendbar auf die Katholisch-Theologischen Fakultäten.

Beim Berufungsverfahren geht es um den Ausgleich verschiedener Interessenlagen

Als Institutionen sind die Katholisch-Theologischen Fakultäten *keine eigenen Angelegenheiten der Kirchen*. Nur hinsichtlich der von den Lehrenden vertretenen Glaubenslehre und der von ihnen geübten kirchlichen Disziplin sowie hinsichtlich der damit verbundenen personellen und sachlichen Ausstattung dieser Fakultäten handelt es sich um ausschließliche Belange der Kirche. Dadurch ist die Kirche an der staatlichen Personalhoheit beteiligt nach Maßgabe der konkordatären Vereinbarungen. Den Theologischen Fakultäten selbst kommt demzufolge kein freies, sondern ein gebundenes Selbstergänzungsrecht zu, das sie durch Erstellung einer Liste mit Berufungsvorschlägen wahrnehmen. Sie präsentieren im Rahmen der rechtlichen Vorgaben des Staates und der Kirche geeignete Kandidaten. Für das Zusammenwirken mehrerer Rechtsträger an den Berufungen stehen Verfahrensweisen zur Verfügung, die je nach Verteilung der Entscheidungsspielräume unterschiedliche Ausgestaltungen zulassen.

Beim Berufungsverfahren geht es um den Ausgleich verschiedener Interessenlagen. Nach vorherrschender Auffassung trifft die Universität die Entscheidung sowohl hinsichtlich der Qualifikation wie auch der personalrechtlichen Aspekte der in Aussicht stehenden Kandidaten. Dabei wirken Fakultät bzw. Fachbereich und Senat der Universität zusammen. Die Fakultät bzw. der Fachbereich erstellt die Berufungsliste mit in der Regel drei Kandidaten. Der Senat hat nach der Mehrheit der Ländergesetze die Möglichkeit, zum Vorschlag der Fakultät Stellung zu nehmen. In einigen Ländergesetzen wird dem Senat das Recht zur eigenen Beschlußfassung eingeräumt. Durch die Vorlage des Berufungsvorschlags beim Land ist die Willensbildung innerhalb der Hochschule abgeschlossen. Der in den Vorschlag aufgenommene Bewerber hat durch diesen Verwaltungsakt eine Anwartschaft erlangt, d. h. zwar keine rechtsverbindliche Zusage für die Berufung, aber die Aussicht auf einen möglichen künftigen Rechtserwerb. Das zuständige Ministerium muß nunmehr prüfen, ob die Vorschlagsliste den formal- und materiellrechtlichen Erfordernissen entspricht, d. h. es prüft die Rechtmäßigkeit des Verfahrensablaufes und der Entscheidung nach den gesetzlichen Bestimmungen. Entspricht die Liste diesen Bedingungen, erfolgt der Ruf in der Regel an den Erstplazierten.

Eine Abweichung von der Reihenfolge des Berufungsvorschlages ist nur nach pflichtgemäßem Ermessen zulässig, denn der Erstplazierte hat eine Anwartschaft und eine vorrangige Position vor den anderen Kandidaten auf der Berufsliste erlangt, wenn auch grundsätzlich alle auf der Liste genannten Kandidaten fakultativ gleichermaßen berufbar sind. Eine etwaige Entscheidung für den Zweitplazierten wäre ein Verwaltungsakt, der gegenüber dem übergangenen Erstplazierten begründungspflichtig ist und der gerichtlich eingeklagt werden kann. Die Berufung eines von der Hochschule als ungeeignet erkannten Bewerbers durch das Land ist in jedem Fall unzulässig, ebenso wie ein bloßer Oktroi. Da das Land als Dienstherr aber auch eine eigene Personalentscheidung trifft, die unabhängig ist von seiner Aufsichtsfunktion über die Universität und ihre Organe, eröffnet sich in dieser Hinsicht ein Spielraum für landesgesetzliche Bestimmungen und für die Rechtsprechung. Der Ruf selbst ist ein Verwaltungsakt. Das Verwaltungsverfahren ist erst mit der Annahme des Rufes abgeschlossen.

Fakultät, Universität und staatliche Wissenschaftsverwaltung haben ausschließlich über die *wissenschaftliche Qualifikation*, die Lehrbefähigung, die persönliche Eignung zum Staatsbeamten und das rechtskonforme Verfahren zu entscheiden. Es verbieten sich ihnen religiöse, geistliche oder kirchenpolitische Bewertungen und Urteile. Der Kirche kommen lediglich die konkordatär vereinbarte Mitwirkung in Personalangelegenheiten und Aufsichtsrechte gegenüber den Katholisch-Theologischen Fakultäten innerhalb der konkordatsrechtlichen Grenzen zu.

Dabei ist trotz einiger Unterschiede des konkordatär festgelegten Berufsrechts festzustellen, daß keiner zum Hochschullehrer für Katholische Theologie staatlicherseits bestellt werden kann, ohne daß der zuständige Diözesanbischof auf die jeweils festgelegte Weise sein Nihil obstat erklärt hat.

Auffallend ist allerdings, daß die Art des Zusammenwirkens aller am Berufungsverfahren beteiligten Instanzen, der Ermessensspielraum und die Begründungspflicht im Fall der Verweigerung des bischöflichen Nihil obstat deutliche Unterschiede aufweisen.

Es muß ein rechtlich normiertes Hindernis entgegenstehen

Nach konkordatärem Recht ist der für die Erteilung des Nihil obstat zuständige Bischof verpflichtet, das Nihil obstat konkordatskonform zu geben oder abzulehnen. Er muß dabei innerkirchliches Recht insoweit berücksichtigen, als dieses integraler Bestandteil des Konkordatsrechts ist. Das kirchliche Recht selbst bestimmt, daß staatskirchenrechtliches Vertragsrecht Vorrang vor rein innerkirchlichem Recht hat (vgl. c. 3 CIC/1983). Für den Fall der Berufungen von Professoren und Dozenten für Katholische Theologie an staatlichen Hochschulen ist eine Inkongruenz zwischen kon-

kordatären und kirchlichen Bestimmungen festzustellen. Nach kirchlichem Recht benötigen alle, die Katholische Theologie lehren, die „*Missio canonica*“, die im Sprachgebrauch des kirchlichen Gesetzbuches von 1983 „*mandatum*“ genannt wird und die positive Ermächtigung und Beauftragung eines Kirchengliedes durch die zuständige kirchliche Autorität zur Teilhabe an der amtlichen kirchlichen Lehrverkündigung in der Form der wissenschaftlichen Vermittlung der Glaubenslehre bedeutet.

Demgegenüber ist das staatskirchenrechtliche Nihil obstat lediglich die Unbedenklichkeitserklärung des Bischofs gegenüber dem Staat als am Verfahren beteiligtem Dritten. Inhaltlich heißt das, daß gegen den für die wissenschaftliche Lehre und Forschung vorgesehenen Kandidaten hinsichtlich seiner Lehre und/oder seiner Lebensführung von der kirchlichen Autorität keine Bedenken geltend gemacht werden. Für Deutschland ist davon auszugehen, daß das nach konkordatärem Recht gegebene Nihil obstat die positive kirchliche Lehrbeauftragung einschließt.

Das konkordatäre Recht selbst nennt im allgemeinen keine Kriterien für die Beurteilung von Lehre und Leben der zur Berufung vorgeschlagenen Kandidaten durch den zuständigen Bischof. Sie sind seinem pflicht- und amtsgemäßen Ermessen überlassen. Das innerkirchliche Recht dagegen nennt Bedingungen für die Erlangung der wissenschaftlichen Lehrbefugnis. Darüber hinaus muß der Ortsordinarius für Professoren auf Lebenszeit vor der Erteilung seines Nihil obstat gegenüber dem Staat das Nihil obstat des Apostolischen Stuhles einholen. Wenn auch dieses römische Nihil obstat in Deutschland staatskirchenrechtlich und vertragsrechtlich ohne Bedeutung ist, gilt es doch als innerkirchlich relevantes und damit konkordatär integriertes Kirchenrecht. Der Apostolische Stuhl hat den Wissenschafts- bzw. Kultusministern der deutschen Bundesländer förmlich mitgeteilt, daß die innerkirchlich notwendige Erteilung des Nihil obstat durch den Apostolischen Stuhl an den betreffenden Diözesanbischof zu den „*einschlägigen kirchlichen Vorschriften*“ des konkordatären Rechts gehört. Für das bischöfliche Nihil obstat nach deutschem Konkordatsrecht gelten allein Kriterien, die sich auf die Lehre und/oder die Lebensführung des Kandidaten beziehen, d. h. der Apostolische Stuhl ist beschränkt auf die Beurteilung und Prüfung der Kriterien, hinsichtlich derer sich der Diözesanbischof gegenüber den staatlichen Stellen äußern kann.

Außerdem kann der Apostolische Stuhl sein Nihil obstat nur verweigern, wenn ein *rechtlich normiertes Hindernis* entgegensteht. Dies muß er dem zuständigen Diözesanbischof mitteilen, der von Rechts wegen verpflichtet ist, die betroffene Person dazu zu hören. Damit ist ein gewisser Rechtsschutz für die betroffene Person gegeben, mehr noch aber dadurch, daß dem Apostolischen Stuhl nur die Prüfung der Recht- und Gesetzmäßigkeit zusteht und eine Verweigerung des Nihil obstat nur nach Maßgabe des Rechts möglich ist, soweit nämlich gesetzliche Eignungsmerkmale nicht gegeben sind. Eine Verweigerung aus Gründen der Zweckmäßigkeit,

aus Opportunität oder gar aus Willkür ist nicht zulässig. Im Verweigerungsfall ist die römische Behörde begründungspflichtig. Ein Anhörungsrecht der betroffenen Person wäre sonst auch gar nicht möglich. Gemäß c. 51 CIC/1983 reicht allerdings eine summarische Begründung, insofern nur der gesetzliche Tatbestand genannt werden muß, nicht aber die Tatsachen, die diesen nachprüfbar machen.

Wenn aber etwa die Verweigerung mit der allgemeinen Nichtübereinstimmung mit dem kirchlichen Lehramt oder mit einem nicht ausreichend vorbildlichen Leben oder mangelndem Pflichtbewußtsein begründet wird, wie soll dann ein Diözesanbischof die Anhörung der betroffenen Person durchführen, und wie soll er sich gegenüber dem Staat verhalten, wenn keine im einzelnen substantiierbaren Begründungen im Zusammenhang der Lehre und der Lebensführung gegeben werden können? Der ablehnende Bescheid des Apostolischen Stuhles müßte mit einer Begründung mit sachlichen und rechtmäßigen Gesichtspunkten sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen werden. Dazu bietet das geltende universal-kirchliche Recht jedoch keine Rechtsgrundlage, wenn es auch einige generelle Möglichkeiten der Beschwerde enthält.

Rekurs und Lehrüberprüfung als mögliche Rechtsmittel

Als Fundamentalnormen für den kirchlichen Rechtsschutz gelten die cc. 221 und 1491 CIC/1983. Demnach steht es jedem Christgläubigen zu, seine kirchlichen Rechte entweder in einem Verwaltungsverfahren oder in einem Gerichtsverfahren nach Maßgabe des Rechts geltend zu machen. Denn jedes Recht in der Kirche kann eingeklagt werden, wenn von Rechts wegen nicht etwas anderes ausdrücklich vorgesehen ist. Im Rahmen der auch kirchlich relevanten Gewaltentrennung müssen hierbei deutlich das Verwaltungsverfahren und das Gerichtsverfahren voneinander getrennt werden. Im einzelnen stehen für den Fall des Einspruchs gegen die Verweigerung des Nihil obstat verschiedene Rechtsmittel zur Verfügung.

Gegen die Verweigerung des Nihil obstat durch den Bischof, d. h. im Falle der Nichtgewährleistung eines stattgebenden Verwaltungsaktes (Dekret), kann gemäß cc. 1732–1739 CIC/1983 „*hierarchischer Rekurs*“, d. h. ein Beschwerdeverfahren im Rahmen der Verwaltung, an den hierarchischen Oberen dessen eingelegt werden, der den Verwaltungsakt erlassen hat. Im Fall der Verweigerung des Nihil obstat durch den Diözesanbischof ist die Beschwerde an den Apostolischen Stuhl zu richten, zuständigkeitshalber an die Kongregation für das Katholische Bildungswesen. Dieses Verfahren kann jeder beantragen, der sich in seinen subjektiven Rechten aus jedem angemessenen Grund durch einen Verwaltungsakt beschwert fühlt (c. 1737 §1). Motiv für einen solchen Rekurs kann jeder rechtliche Nachteil sein, nämlich

die Nichtbeachtung der Recht- und Gesetzmäßigkeit oder die unrechtmäßige Opportunität oder Zweckmäßigkeit.

Im Fall der Verweigerung des bischöflichen Nihil obstat steht dieses Recht dem Abgelehnten und auch der Fakultät, die den Berufungsvorschlag gemacht hat, zu. Der Rekurs ist von der sachlich zuständigen Behörde anzunehmen. Geltend gemacht werden kann, daß die Verweigerung unrechtmäßig geschehen und dafür dem Betroffenen rechtswidrige Nachteile entstanden sind. Wer sich durch einen Verwaltungsakt in seinen Rechten beschränkt sieht, muß im Rahmen der gesetzlichen Fristen zunächst die Autorität, die diesen Verwaltungsakt gesetzt hat, um Rücknahme oder Veränderung des Dekretes bitten (c. 1734 §1). Dabei kann er einen Anwalt hinzuziehen, gegebenenfalls soll ein Beistand von Amts wegen bestellt werden (c. 1738). Erst wenn die Bitte um Rücknahme oder Abänderung der Verwaltungsentscheidung abgelehnt ist, kann Beschwerde beim Apostolischen Stuhl eingelegt werden.

Gegen den ablehnenden Bescheid der römischen Kongregation kann bei der Zweiten Sektion der Apostolischen Signatur „appellatio“, d. h. gerichtliche Berufung eingelegt werden (c. 1445 §2). Das Verfahren vor der Apostolischen Signatur ist stets ein nachrangiger Rechtsweg, der nur beschritten werden kann, wenn im Rekursverfahren bei der Kongregation keine Einigung erzielt wurde oder wenn der Papst dem Gericht die Streitsache unmittelbar zuweist. Damit ist der Verwaltungsgerichtsweg eröffnet, d. h. die Apostolische Signatur wird nunmehr als kirchliches Verwaltungsgericht tätig und entscheidet über die Verweigerung des Nihil obstat durch den Bischof in Gestalt der Entscheidung der römischen Kongregation. Nach Art. 123 §1 PastBon erstreckt sich ihre Kompetenz darauf, ob ein Gesetz bei der Entscheidung oder beim Verfahren verletzt wurde. Zu urteilen ist dabei über die formelle und materielle Rechtmäßigkeit der Verweigerung, wobei auch darüber zu befinden ist, ob Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden können (PastBon Art. 123 §2).

Eine durch die Verweigerung des bischöflichen Nihil obstat beschwerte Person kann nach der Verfahrensordnung über das *Lehrbeanstandungsverfahren bei der Deutschen Bischofskonferenz* vom 4. Mai 1981 auch ein Lehrüberprüfungsverfahren in eigener Sache beantragen mit dem Ziel der Feststellung, ob seine Lehren der kirchlichen Glaubenslehre widerstreiten oder sie verfälschen (§ 1a). Den Antrag kann die betroffene Person nur selbst und nur dann stellen (§ 4b), wenn ein Gespräch mit dem Diözesanbischof, der das Nihil obstat verweigert hat, und dem Antragsteller geführt wurde, „mit dem Ziel, die Fragen so zu klären, daß ein Verfahren sich erübrigt“ (§ 5). Auch wenn das Gespräch zu keinem Ergebnis geführt hat, kann der Antragsteller sein Begehren vor die Bischofskonferenz bringen.

Die Kommissionsergebnisse werden dem beteiligten Bischof mitgeteilt und Vorschläge für seine Maßnahmen gemacht, die ihm und dem Antragsteller unter Beifügung der begründeten Entscheidung zuzustellen sind. Er selbst trifft darauf-

hin seine Entscheidung durch ein Verwaltungsdekret. Ein Rekurs des Antragstellers an die römische Kongregation für die Glaubenslehre ist möglich. Er hat aber keine aufschiebende Wirkung für die Letztentscheidung des Bischofs. Ist bereits bei der Kongregation für die Glaubenslehre ein Lehrbeanstandungsverfahren im Gange, kann kein Antrag auf Überprüfung der Lehrbeanstandung bei der Deutschen Bischofskonferenz eingebracht werden.

Lehrbeanstandungs- bzw. Lehrüberprüfungsverfahren haben sich, gerade weil sie den Betroffenen größtmöglichen Rechtsschutz zukommen lassen wollen, als äußerst aufwendig und unter zeitlichen und personellen Bedingungen als umständlich erwiesen, so daß sie als brauchbare Instrumente zum zügigen Abschluß einer Sache auf große Ablehnung stoßen.

Hat die Bischofskommission der Deutschen Bischofskonferenz im Rahmen eines Lehrüberprüfungsverfahrens entschieden, daß die Lehre des Antragstellers zu Recht seitens des Bischofs beanstandet wird, steht dem Antragsteller auf dem Verwaltungsweg der Rekurs an die Kongregation für die Glaubenslehre offen. In diesem Fall folgt sie der Vorgehensweise bei Beschwerden gegen Verwaltungsdekrete gemäß den cc. 1732–1739 CIC/1983.

Die *Kongregation für die Glaubenslehre* kann auch als originäre Verwaltungsbehörde, d. h. als erste Instanz zur Überprüfung von Lehrmeinungen, angegangen werden. Der unmittelbare Zugang zu ihr mit der Bitte um Überprüfung von Lehrmeinungen, die in Büchern, Schriften und Vorträgen, d. h. öffentlich, geäußert wurden, ist nicht nur durch die Anzeige Dritter, sondern auch durch Selbstanzeige möglich. Dabei ist die „Verfahrensordnung zur Prüfung von Lehrfragen“ vom 15. Januar 1971 zu beachten.

Möglich sind zwei Verfahrensweisen: das außerordentliche und das ordentliche Verfahren. Beim außerordentlichen Verfahren wird die Sache summarisch geprüft und der betroffene Ordinarius gebeten, dem Autor darüber Mitteilung zu machen und ihn zur eventuellen Berichtigung von Lehrirrtümern zu veranlassen. Darüber muß der Ordinarius die Kongregation für die Glaubenslehre informieren, die dann durch Beschluß geeignete Maßnahmen im Sinne der Verfahrensordnung (Art. 16–18) ergreifen und einleiten kann, wobei es sich um in der Ordnung unbestimmte Maßnahmen und Sanktionen handelt.

Liegt allerdings kein Grund zur Lehrbeanstandung vor, wird der Ordinarius benachrichtigt. Gibt es dagegen Gründe für eine Lehrbeanstandung, werden diese dem Ordinarius des Autors genannt. Dem Autor selbst werden unmittelbar die beanstandeten Sätze mitgeteilt. Es wird ihm rechtliches Gehör in Form der Möglichkeit einer schriftlichen Stellungnahme in einer Nutzfrist von vier Wochen eingeräumt. Im Fall einer notwendigen weiteren Erörterung wird der Autor zu einem Kolloquium mit von der Kongregation Beauftragten eingeladen. Die schriftliche Antwort des Autors und das Protokoll über das Kolloquium werden der Ordentlichen Versammlung der Kardinäle zur Entscheidung vorgelegt. Ergeben sich jedoch daraus neue Gesichtspunkte, wird die

ganze Sache der Versammlung der Konsultoren vorgelegt. Antwortet der Autor nicht oder nimmt er nicht am Kolloquium teil, hat er sein Recht auf rechtliches Gehör verwirkt, so daß die Ordentliche Versammlung der Kardinäle nach Aktenlage entscheiden kann. Nach der Entscheidung und Approbation durch die Versammlung der Kardinäle legt der Kardinalpräfekt oder der Sekretär die Sache dem Papst zur Approbation vor. Ein Rechtsmittel dagegen ist nicht mehr gegeben.

Verwaltungsgerichtsbarkeit auf teilkirchlicher Ebene?

Auch durch *Schlichtung, Schiedsspruch oder Schiedsurteil* können Streitigkeiten zwischen Parteien kirchlicherseits beigelegt werden. Das kirchliche Recht stellt solche Maßnahmen der gütlichen Einigung und des Vergleiches zur Verfügung (vgl. cc. 1446 §§ 1–3, 1733 § 1 CIC/1983).

Der CIC/1983 empfiehlt zur Vermeidung von Gerichtsverfahren den außergerichtlichen Vergleich bzw. die gütliche Beilegung eines vorliegenden Streitfalles oder die gerichtliche Beilegung eines Streitfalles durch den Spruch eines einzelnen oder mehrerer Schiedsrichter, wodurch das Gerichtsverfahren eingestellt wird (vgl. cc. 1713 ff). Gegenstand solcher Verfahren können aber nur Rechte sein, die den Parteien zukommen oder worüber sie verfügungsberechtigt sind, d. h. die nicht die öffentlichen Belange der Kirche betreffen. Die Beilegung von Beschwerden gegen Verwaltungsakte der kirchlichen Autorität sind somit auf dieser Ebene und auf diese Weise nicht möglich. Im Fall der Verweigerung des bischöflichen Nihil obstat wäre deshalb zu prüfen, inwieweit dabei Rechtsansprüche des betreffenden Kandidaten unberücksichtigt blieben. Im Fall rechtswidriger oder illegitimer Begründungen der Verweigerung wären solche Verfahren als Maßnahmen vor oder während einem Prozeß nicht abzuweisen. Für das Verfahren können als Regeln gelten die Vereinbarung der Parteien, ein von der Bischofskonferenz erlassenes Gesetz oder das regional geltende zivile Recht (c. 1714 iVm c. 1716 §§ 1–2).

Seit dem Ende der 60er Jahre gab es in Deutschland Überlegungen und Entwürfe für eine *Verwaltungsgerichtsbarkeit auf teilkirchlicher Ebene*. In diesem Zusammenhang wurde 1971 eine „Kirchliche Prozeßordnung der Kirchenprovinzen in Bayern“ dem Apostolischen Stuhl zur Genehmigung vorgelegt. Am 19. November 1975 verabschiedete die Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland eine „Ordnung der Schiedsstellen und Verwaltungsgerichte der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland“ und ein Votum, in dem der Papst gebeten wurde, „eine Rahmenordnung für die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit zu erlassen und der Deutschen Bischofskonferenz eine Einzelermächtigung zu geben, eine kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit einzurichten“. Damit wurde die Bitte verbunden, „sobald die Rahmenordnung oder die

Einzelermächtigung vorliegt, in ihrem Bereich die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit... zu errichten“. Beide Entwürfe für eine Verwaltungsgerichtsordnung auf der teilkirchlichen Ebene haben keine Rechtskraft erlangt. Ausdrücklich ausgenommen von diesem Verwaltungsrechtsweg waren unter anderen Rechtsmaterien auch Lehrstreitigkeiten.

Kritisiert wurde diese Verwaltungsgerichtsordnung vor allem aus verfassungsrechtlichen Gründen, weil es keine Instanz gegenüber bischöflichen Rechtshandlungen auf derselben kirchlichen Ebene geben sollte und eine Kontrolle der Gewalten wegen der für die Kirche nicht gegebenen Gewaltenteilung als nicht möglich erachtet wurde. In der Praefatio zum CIC/1983 wurde dagegen nochmals der durch die Bischofssynode 1967 approbierte Leitsatz für die Revision des Codex Iuris Canonici wiederholt, daß nämlich der Codex die „Rechte und Pflichten eines jeden gegenüber anderen und gegenüber der kirchlichen Gesellschaft festlegen und schützen“ müsse. Nach dem derzeit geltenden universalkirchlichen Recht ist dagegen nur ein verwaltungsgerichtlicher Rekurs bei der Apostolischen Signatur, nicht aber auf der teilkirchlichen Ebene möglich (vgl. c. 1445 § 2).

Der kirchliche Gesetzgeber hat im Rahmen des Rechts über Beschwerden gegen bereits erlassene Verwaltungsdekrete eingeräumt, daß die Bischofskonferenz oder hilfsweise der einzelne Bischof bestimmen kann, in jeder Diözese ein Ständiges Amt oder einen Ständigen Rat zu errichten. Deren Aufgabe soll es sein, nach dem Grundsatz der Billigkeit Lösungen für den Fall vorzuschlagen, daß jemand sich durch einen Verwaltungsakt der kirchlichen Autorität beschwert fühlt (c. 1733 § 2). Das setzt voraus, daß bereits die Verwaltungsentscheidung getroffen und das Dekret schon erlassen ist. Die vorgesehene Einrichtung könnte dann als Vermittlungsinstanz tätig werden und durch gütliche Einigung einen Rechtsstreit abzuwenden versuchen.

Warum nicht eine „Nihil-obstat-Kommission“?

Denkbar wäre eine solche Instanz aber auch, bevor der Bischof durch ein Verwaltungsdekret seine Entscheidung trifft, etwa ehe er sein Nihil obstat im Berufungsfall gegenüber dem Staat erklärt, z. B. wenn er Bedenken hat. Die notwendige Verfahrensordnung für die Einrichtungen einer sachkundigen Beratungsinstanz könnte sich orientieren an der 1973 erlassenen „Rahmengeschäftsordnung zu den Rahmenrichtlinien für die Erteilung der kirchlichen Unterrichtserlaubnis und der Missio canonica für Lehrkräfte mit der Fakultät „Katholische Religionslehre“, die für den Fall, daß Bedenken bestehen, die Missio canonica zu erteilen, ein „Verfahren in besonderen Fällen“ vorsieht. Dazu bedient sich der Bischof bei seiner Entscheidung einer „Missio-Kommission“, die mit vom Bischof bestellten oder vorgeschlagenen und auch von den beteiligten Sachverständigeninstitutionen gewählten Mitgliedern besetzt ist. In analoger Weise könnte am ehesten auf diözesaner, möglicherweise aber

auch auf nationaler Ebene eine „Nihil-obstat-Kommission“ oder „Mandatum-Kommission“ errichtet werden, die in Analogie zu c. 1733 §2 die Aufgabe haben könnte, dem Bischof im außergerichtlichen Bereich für die jeweilige Sachlage angemessene Entscheidungsvorschläge zu machen.

Ein solches Verfahren hätte den Vorteil, die endgültige Entscheidung des Bischofs als recht- und gesetzmäßig auszuweisen, dem betreffenden Kandidaten unter Beachtung des Informations- und Anhörungsrechts Rechtsschutz zu gewähren sowie damit das gesamte Verwaltungsverfahren transparent zu machen. In die Kommission selbst sollten Vertreter der kirchlichen Autoritäten und Hochschullehrer der betreffenden theologischen Disziplinen nach Wahl durch kirchliche Instanzen, Gremien und bei den Hochschullehrern durch ihre Fachverbände bestellt werden. Im Fall der Verweigerung des Nihil obstat sollten dem betreffenden Kandidaten die Gründe schriftlich mitgeteilt werden, die für die Entscheidung ausschlaggebend waren. Dem wäre seitens der kirchlichen Autorität eine Rechtsbehelfsbelehrung hinzuzufügen. Im Gegensatz zum zeitlich und organisatorisch langwierigen Lehrüberprüfungsverfahren der Deutschen Bischofskonferenz sollte die Zahl der Mitglieder einer solchen Kommission möglichst niedrig, die Mitglieder für diese Kommission durch die Arbeitsgemeinschaften der theologi-

schen Disziplinen gewählt und die Verfahrensschritte auf das Notwendigste beschränkt werden, so daß diese Kommission in der Lage wäre, effektiv und zügig zu arbeiten.

Eine solche Verfahrensordnung setzte allerdings voraus, daß inhaltlich bestimmte Rahmenrichtlinien gegeben sind, die sich jeweils an den konkordatären Bestimmungen auszurichten hätten und mit dem kirchlichen Recht übereinstimmen müßten. In ihnen müßten die recht- und gesetzmäßigen Bedingungen für die Erteilung des Nihil obstat benannt und der Ermessensrahmen für die bischöfliche Entscheidung dargestellt und erläutert werden. Das geltende kirchliche Recht bietet dafür etwa in den Bestimmungen zum kirchlichen Verkündigungsdienst und mit möglichen Sanktionen bei einschlägigen Straftatbeständen gegen den Glauben oder die Autoritäten der Kirche, sowie mit den normierten Rechten und Pflichten der in der amtlichen Lehrverkündigung tätigen Dozenten einen Rahmen für Lehre und Sitte, soweit er sich auf rechtlich relevante, d. h. äußerlich überprüfbare Tatbestände bezieht und sich so einer Überprüfung der Recht- und Gesetzmäßigkeit der Erteilung des bischöflichen Nihil obstat durch eine Kommission nicht entzieht. In diesem Bereich liegen allerdings zur Zeit die allein rechtlich nicht ausräumbaren Schwierigkeiten. *Ilona Riedel-Spangenberg*

Land im Ausnahmezustand

Der Irak vier Jahre nach der Kuwait-Krise

Dreieinhalb Jahre nach dem Golfkrieg liegt der Irak derzeit im Windschatten des allgemeinen Interesses. Das Land wird nach wie vor von der Baath-Partei unter Führung von Saddam Hussein beherrscht; die Auswirkungen des UN-Embargos machen sich in vielen Bereichen bemerkbar. Ungelöste Probleme gibt es im Verhältnis zwischen Sunniten und Schiiten sowie mit der kurdischen Minderheit im Norden des Landes. Der Orientalist Peter Heine hat vor kurzem den Irak besucht und faßt im folgenden Bericht seine Eindrücke zusammen.

Am 2. August jährt sich zum vierten Mal der Tag, an dem irakische Truppen in das benachbarte Scheichtum Kuwait einmarschierten und die zweite Golfkrise auslösten. Im Januar 1991 war dann von einer Koalition unter Führung der USA die Operation Wüstensturm durchgeführt worden, die zur schnellen irakischen Niederlage und dem Rückzug seiner Truppen aus Kuwait geführt hatte. Das UN-Embargo gegen den Irak ist noch immer in Kraft. Im Land dürfen nur Hubschrauber fliegen, eine Zone im Norden und eine im Süden sind für irakische Flugzeuge jeder Art verboten. Auch bei Beobachtern, die den Irak schon länger kennen, haben sich in den vergangenen Jahren widersprüchliche Vorstellungen über die aktuelle Situation feststellen lassen. Die Nachrichten sind häufig zu unterschiedlich, als daß man sich ein kla-

res und eindeutiges Bild machen könnte. Der persönliche Augenschein kann da manche Vorstellungen zurechtrücken. Man kann Bagdad nur auf dem Landweg erreichen. Der normale Weg ist der von Amman über eine ausgezeichnete neue Autobahn mit dem Taxi nach Bagdad; diese Fahrt kann bis zu 16 Stunden dauern.

Kaum jemand, der die Fernsehbilder von den Angriffen amerikanischer Marschflugkörper auf Bagdad und die mit ihnen verbundenen Zerstörungen gesehen hat, kann sich vorstellen, daß die irakische Hauptstadt heute keine Zerstörungen mehr aufweist, wenn man von einigen Bauten wie dem Amiriyya-Bunker absieht. In diesem Bunker war bei einem Angriff eine Vielzahl von Zivilisten auf schreckliche